

Der Landtag von Niederösterreich hat am 23. Jänner 2014 beschlossen:

## **Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes**

### **Artikel I**

Das NÖ Mindestsicherungsgesetz, LGBl. 9205, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Z. 3 tritt an die Stelle der Wortfolge „deren Haushalt keine anderen Personen angehören“ die Wortfolge „die mit anderen Personen nicht in Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben“.
2. In § 4 Abs. 1 Z. 4 tritt an die Stelle der Wortfolge „im gemeinsamen Haushalt“ die Wortfolge „in Haushalts- oder Wohngemeinschaft“.
3. In § 4 Abs. 2 Z. 1 tritt an die Stelle des Zitats „Nr. 28/2010“ das Zitat „Nr. 179/2013“.
4. In § 4 Abs. 2 Z. 2 tritt an die Stelle des Zitats „Nr. 63/2010“ das Zitat „Nr. 139/2013“.
5. In § 4 Abs. 2 Z. 3 tritt an die Stelle des Zitats „Nr. 12/2009“ das Zitat „Nr. 71/2013“.
6. In § 4 Abs. 2 Z. 4 tritt an die Stelle des Zitats „Nr. 150/2009“ das Zitat „Nr. 187/2013“.
7. In § 4 Abs. 2 Z. 5 tritt an die Stelle des Zitats „Nr. 135/2009“ das Zitat „Nr. 144/2013“.
8. In § 4 Abs. 2 Z. 6 tritt an die Stelle des Zitats „Nr. 29/2010“ das Zitat „Nr. 138/2013“.
9. In § 4 Abs. 2 Z. 7 tritt an die Stelle des Zitats „Nr. 147/2009“ das Zitat „Nr. 138/2013“.
10. In § 4 Abs. 2 Z. 8 tritt an die Stelle des Zitats „Nr. 135/2009“ das Zitat „Nr. 83/2013“.
11. In § 4 Abs. 2 Z. 9 tritt an die Stelle des Zitats „Nr. 135/2009“ das Zitat „Nr. 144/2013“.
12. In § 4 Abs. 2 Z. 10 tritt an die Stelle des Zitats „Nr. 135/2009“ das Zitat „Nr. 144/2013“ und wird am Satzende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.

13. Im § 4 Abs. 2 werden nach Z. 10 folgende Ziffern 11 und 12 angefügt:  
„11. Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988 in der Fassung BGBl. I Nr. 156/2013,  
12. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 163/2013.“
14. § 5 Abs. 2 Z. 4 lautet:  
„4. Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel  
a) „Daueraufenthalt-EU“ gemäß § 45 NAG oder  
b) „Daueraufenthalt-EU“ eines anderen Mitgliedstaates und einem Aufenthaltstitel gemäß § 49 NAG.“
15. Im § 6 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a (neu) eingefügt:  
„(2a) Vom Einkommen haben jedenfalls unberücksichtigt zu bleiben:  
1. Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich;  
2. Kinderabsetzbeträge nach dem EStG 1988.“
16. In § 7 Abs. 3 Z. 4 tritt an die Stelle des Wortes „oder“ das Wort „und“.
17. In § 7 Abs. 5 Z. 4 wird nach dem Zitat „(§§ 14a und 14b AVRAG)“ die Wortfolge „oder Pflege eines nahen Angehörigen (§§ 14c und 14d AVRAG)“ eingefügt.
18. In § 9 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:  
„(2a) Geldleistungen nach Abs. 2 gebühren aliquot ab Antragstellung, wobei der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist.“
19. In § 9 Abs. 4 wird im zweiten Satz nach dem Wort „Arbeitsunfähigkeit“ die Wortfolge „oder Erreichung des Regelpensionsalters“ eingefügt.
20. In § 11 Abs. 1 wird nach dem Wort „Wohnbedarfes“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
21. In § 11 Abs. 1 Z. 2 tritt an die Stelle der Wortfolge „im gemeinsamen Haushalt“ die Wortfolge „in Haushalts- oder Wohngemeinschaft“.
22. In § 19 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Gefährdung des Lebensunterhaltes“ die Wortfolge „oder kein Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung“ eingefügt.
23. In § 21 Abs. 1 wird nach den jeweiligen Wortfolge „mit schriftlichem Bescheid“ jeweils das Wort „rückwirkend“ eingefügt.
24. In § 22 erhält Abs. 2 die Bezeichnung Abs. 3.

25. In § 22 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 2 (neu) eingefügt:  
„(2) Für die Dauer des Aufenthaltes in einer unter Abs. 1 Z. 1 fallenden Einrichtung tritt kein Ruhen von Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfes in den Fällen ein, in welchen in absehbarer Zeit wieder ein Wohnbedarf in der konkreten Unterkunft besteht oder die Erhaltung dieser Unterkunft wirtschaftlich sinnvoll erscheint.“
26. In § 23 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:  
„Die Verpflichtung zum Rückersatz besteht auch hinsichtlich jener Leistungen, die gemäß § 33 Abs. 3 weitergewährt wurden, wenn das Beschwerdeverfahren mit der Entscheidung geendet hat, dass die Leistungen nicht oder nicht in diesem Umfang gebührten.“
27. In § 23 Abs. 2 tritt an die Stelle des Wortes „Behörde“ das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ und entfällt die Wortfolge „in erster Instanz“.
28. § 29 Abs. 3 entfällt; in § 29 erhält Abs. 4 die Bezeichnung Abs. 3.
29. In § 42 werden nach Z. 3 folgende Ziffern 4 und 5 angefügt:  
„4. Richtlinie 2011/51/EU des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl.Nr. L 132 vom 19. Mai 2011, S. 1.  
5. Richtlinie 2011/95/EU des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl.Nr. L 337 vom 20. Dezember 2011, S. 9.“
30. In § 43 werden nach Abs. 7 folgende Absätze 8 bis 11 angefügt:  
„(8) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben eine Neubemessung jener Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes (§ 10 Abs. 1 und Abs. 3), die volljährigen Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe mit Bescheid nach diesem Gesetz gewährt wurden, von Amts wegen mit Bescheid durchzuführen. Diese Bescheide sind innerhalb von vier Monaten nach In-Kraft-Treten der Änderung dieses Gesetzes zu erlassen und angemessen, maximal jedoch mit 12 Monaten zu befristen. Bei dauernder Arbeitsunfähigkeit kann die Befristung entfallen. In diesen Bescheiden ist die ab In-Kraft-Treten der Änderung dieses Gesetzes zustehende Höhe der Geldleistung festzusetzen.  
(9) Aus Anlass der Neubemessung gemäß Abs. 8 ist eine Reduzierung einer rechtskräftig zuerkannten Geldleistung zur Deckung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes bei unveränderten Anspruchsvoraussetzungen nicht zulässig.“

(10) Allen am 1. Jänner 2014 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren auf Zuerkennung, Weitergewährung oder Erhöhung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes (§ 10 Abs. 1 und Abs. 3) sind für die Zeit bis zum 31. Dezember 2013 die bis zu diesem Zeitpunkt jeweils für die Beurteilung des Anspruches geltenden Bestimmungen des NÖ Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. 9205-1, der NÖ Mindeststandardverordnung, LGBl. 9205/1-3, und der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln, LGBl. 9200/2-3, zugrunde zu legen.

(11) Abs. 10 gilt auch für Beschwerdeverfahren.“

## **Artikel II**

Artikel I tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2014 in Kraft.